

Gemeinde Niederkrüchten Der Bürgermeister Finanzmanagement und Liegenschaften Aktenzeichen: 67 40 07 Niederkrüchten, den 14. November 2024

Vorlagen-Nr. 958-2020/2025

Sachbearbeitung: Dominique Theißen

öffentlich

<u>Beratungsweg</u>

Haupt- und Finanzausschuss 26. November 2024 Rat der Gemeinde Niederkrüchten 10. Dezember 2024

Erlass der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Für das Jahr 2025 wurde für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation erstellt.

Für alle Gebührenbereiche wurde eine Überprüfung der Fallzahlen vorgenommen. Zuletzt wurden im Jahr 2021 für die Kalkulation für das Jahr 2022 die Fallzahlen überprüft. Die seinerzeit festgestellten Fallzahlen wurden für die Jahre 2022 bis 2024 in gleicher Höhe angesetzt. Wie bereits im Vorjahr angekündigt, wurden die Fallzahlen für die Kalkulation 2025 anhand der Fälle in den 3 vollständigen Vorjahren (2021 bis 2023) erneut überprüft. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die Fallzahlen bei den Urnenbestattungen und den Wahlgräbern im Vergleich zum bisherigen Ansatz gestiegen sind, wobei Beisetzungen in pflegefreien Reihengräbern, Wahlgrabstätten mit Tiefenanlage und pflegefreien Urnengräbern leicht rückläufig sind.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Gebührenarten sind im Folgenden dargestellt:

Grabnutzungsgebühren

Die Abschreibungen nach dem Wiederbeschaffungszeitwert sind insgesamt gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Abschreibungen für unbebaute Grundstücke sind Abschreibungskosten für weitere Bäume zu berücksichtigen. Bei den Abschreibungen für Geräte und Ausstattung kommt es zu einem Rückgang der Kosten, da im letzten Jahr noch ein Tablet sowie die Lizenz für die Friedhofsverwaltung abgeschrieben wurden.

Entsprechend den Vorschriften des § 6 KAG wird die Verzinsung auf den Anschaffungs- und Herstellungs-Restwert (unter Abzug von Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen) als Ausgangswert vorgenommen. Für die Verzinsung des Eigenkapitals wurde entsprechend der Vorschriften der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet. Der Zinssatz wurde für den Zeitraum von 30 Jahren bis zum Vorvorjahr der Kalkulation (1994 bis 2023) ermittelt. Hieraus ergibt sich für das Kalkulationsjahr 2025 ein Nominalzinssatz in Höhe von 2,90 v.H. (Vorjahr 3,03 v.H.).

Unter Berücksichtigung des berechneten Zinssatzes für die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 2,90 v.H. sinken die Zinsen gegenüber dem Vorjahr um rund 1.670,00 €.

Die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung werden in gleicher Höhe angesetzt wie im Vorjahr. Diese entsprechen auch den Hochrechnungen für 2024. Die Stromkosten werden unverändert angesetzt, da die bestehenden Verträge weiterhin gelten. Der Kostenansatz für die Friedhofsunterhaltung erfolgt nach den Preisen der Interimsverträge aus 2023.

Im Bereich der Personal- und Verwaltungskosten erhöhen sich die Kosten aufgrund der anstehenden Tariferhöhungen im Vergleich zum Vorjahr. Bei den Geschäftsaufwendungen verringern sich die Kosten wegen der niedrigeren Kosten für die Berufsgenossenschaft. Es entstehen Gesamtkosten für die Friedhofsunterhaltung in Höhe von 221.462,96 € (Vorjahr 220.653,43 €). Die Kosten abzüglich des Grünflächenanteils von 10 v. H. betragen 199.316,66 €.

Wie bereits ausgeführt, wurden neue Fallzahlen ermittelt. Die Fallzahlen für die Grabnutzungsgebühren sind im Bereich der Wahlgräber und Urnengräber nicht identisch mit den Zahlen der Bestattungsfälle, da hier nicht in jedem Fall ein Neuerwerb stattfindet, sondern auch Bestattungen mit Nacherwerben erfolgen. Die Zahl der Nutzungsrechte bei den Wahlgräbern war gegenüber der bisherigen Kalkulation zu erhöhen. Bei den Urnengräbern wurden die gestiegenen Fallzahlen der vergangenen Jahre berücksichtigt. Die voraussichtlichen Nacherwerbe wurden

auf die Fallzahlen umgerechnet und hinzugezählt. Insgesamt erhöhen sich hiernach die Fallzahlen für die Urnen und die Wahlgräber im Vergleich zum bisherigen Ansatz. Die Fallzahlen bei pflegefreien Reihengräbern, pflegefreien Urnengräbern und Wahlgrabstätten mit Tiefenanlage sind hingegen leicht zurückgegangen.

Bei der Neuermittlung der Fälle wurden 10 Fälle zugrunde gelegt, die sich aus Bestattungen im FriedWald ergeben. Zum Ausgleich wird ein Zuschuss aus den Erträgen des FriedWaldes eingesetzt, so dass eine Erhöhung aufgrund der fehlenden Bestattungsfälle auf den gemeindlichen Friedhöfen entsprechend kompensiert wird. Für das Jahr 2025 wurde hierzu wieder nach den kalkulierten Kosten und entsprechenden Fallzahlen eine Ermittlung des einzusetzenden Zuschusses durchgeführt. Hiernach wurde ein Zuschussbedarf von 18.320,00 € ermittelt, um den die zu verteilenden Kosten gemindert werden.

Aus den Jahren 2021 bis 2023 ist insgesamt per Saldo aus Überdeckungen abzüglich Unterdeckungen ein Überschuss von 36.361,65 € vorhanden. Über- und Unterdeckungen müssen nach den Vorschriften des KAG NRW innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden. Für die Grabnutzungsgebühren wird ein Anteil von 1.000,00 € eingesetzt.

Nach Abzug des Zuschusses aus dem FriedWald und des Anteils aus der Rücklage werden somit Kosten in Höhe von 180.086,66 € nach dem Äquivalenzprinzip verteilt (Vorjahr 166.258,09 €)

Es ergeben sich somit unter Berücksichtigung der einzelnen Teilgebühren und Äquivalenzen die nachstehenden Gebühren:

| Grabart | Gebühr 2025 | Gebühr bisher | Veränderung um |
|---|-------------|------------------|-------------------|
| Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre | 1.440,00 € | 1.436,00 € | + 0,3 % |
| Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre | 1.718,00 € | 1.707,00 € | +0,6 % |
| Pflegefreie Reihengrabstätte | 1.996,00 € | 1.978,00 € | +0,9 % |
| Wahlgrabstätte | 2.147,00 € | 2.127,00 € | +0,9 % |
| Wahlgrabstätte mit Tiefenlage | 2.286,00 € | 2.262,00 € | +1,1 % |
| Urnenwahlgrabstätte | 1.649,00 € | 1.639,00 € | +0,6 % |
| Pflegefreie Urnengrabstätte | 1.718,00 € | 1.707,00 € | +0,6 % |
| Pflegefreie Urnengrabstätte in Baumnähe | 2.038,00 € | 2.024,00 € | +0,7 % |
| Anonyme Urnengrabstätte | 1.440,00 € | 1.436,00 € | +0,3 % |
| Urnenkammer | 2.135,00 € | 2.113,00 € | +1,0 % |
| Nacherwerb Wahlgrabstätte | 72,00 € | 71,00 € | |
| Nacherwerb Wahlgrabstätte mit Tiefenlage | 76,00 € | 75,00 € | |
| Nacherwerb Urnenwahlgrabstätte | 66,00 € | 66,00 € | |
| Nacherwerb Urnenkammer oder Erwerb Urnenkammer vor Eintritt des Todesfalles | 85,00 € | 84,00 € | |

<u>Bestattungsgebühren</u>

Wie bereits ausgeführt, wurden auch die Bestattungszahlen neu ermittelt und entsprechend angepasst. Die Zinsen werden entsprechend den Ausführungen zu den Grabnutzungsgebühren mit 2,90 v. H. angesetzt und sinken daher.

Wie bereits zu den Grabnutzungsgebühren erläutert, haben sich die Fallzahlen für die Bestattungen leicht geändert. Die Verwaltungskosten sind aufgrund der anstehenden Tariferhöhung gestiegen. Im Bereich der Bestattungen wurde der Zuschussbedarf aufgrund der verringerten Fallzahlen in Bezug auf den FriedWald mit 680,00 € angesetzt.

In 2025 sollen der Rücklage 4.100,00 € entnommen werden, um die Gebührensätze der Bestattungsgebühren zum Vorjahr stabil zu halten. Insgesamt ergeben sich umzulegende Kosten in Höhe von 24.419,00 € (Vorjahr 24.132,61 €).

| Grabart | Gebühr 2025 | Gebühr bisher |
|--|-------------|---------------|
| Reihengrabstätte Kinder bis 5 Jahre | 244,00 € | 240,00 € |
| Reihengrabstätte Personen über 5 Jahre | 471,00 € | 467,00 € |
| Wahlgrabstätte, Bestattung eines Kindes bis 5 Jahre | 244,00 € | 240,00€ |
| Wahlgrabstätte, Bestattung eines Person über 5 Jahre | 463,00 € | 459,00€ |
| Wahlgrabstätte mit Tiefenlage | 554,00 € | 565,00 € |
| Urnenbeisetzungen | 138,00 € | 139,00 € |
| Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 1. Beisetzung | 194,00 € | 195,00€ |
| Urnenbeisetzungen in Urnenkammern 2. Beisetzung | 242,00 € | 243,00 € |

Gebühren für die Nutzung des Trauerraums

Für die Trauerräume fallen derzeit weder für das Gebäude noch für Geräte und Ausstattung Abschreibungen und Zinsen an. Bei den Kosten für Instandhaltung und Bewirtschaftung wurden die gleichen Ansätze berücksichtigt wie im Vorjahr. Die Bewirtschaftungskosten wurden zuletzt für die Kalkulation 2024 angepasst. Eine Überprüfung wird entsprechend der Kostenentwicklung regelmäßig durchgeführt. Auch für die Nutzung der Trauerräume wurden die Fallzahlen überprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle in Niederkrüchten in den kommenden Jahren häufiger in Anspruch genommen wird. Bei der Trauerhalle in Elmpt bleibt die Nutzungszahl wie in den vergangenen Jahren konstant. Die Kosten der Friedhofsgärtner sind aufgrund der geänderten Fallzahlen leicht gestiegen. Die Verwaltungskosten sind aufgrund der anstehenden Tariferhöhung ebenfalls leicht gestiegen. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 11.241,36 €. Hieraus ergibt sich eine Gebühr ohne Einsatz einer Rücklage von 225,00 €. Um die bisherige Gebühr von 198,00 € ein weiteres Jahr halten zu können, wird ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 1.320,00 € eingesetzt (Vorjahr 1.620,00 €).

Gebühren für die Nutzung der Zellen

Wie bei den Berechnungen der Gebühren für den Trauerraum fallen für die Gebäude keine Abschreibungen und Zinsen mehr an. Die Abschreibung für Geräte und Ausstattung ändern sich entsprechend der anzusetzenden Indexwerte.

Die Zinsen für Geräte und Ausstattung werden, wie zu den Grabnutzungsgebühren bereits ausgeführt, mit 2,90 v.H. angesetzt.

Auch für die Nutzung der Zellen wurden die Fallzahlen entsprechend überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Fallzahlen der vergangenen Jahre voraussichtlich unverändert bleiben.

Für die Unterhaltung des beweglichen Vermögens wird für 2025 der Vorjahresansatz übernommen. Die Verwaltungskosten sind aufgrund der anstehenden Tariferhöhung leicht gestiegen.

Insgesamt entstehen Kosten von 9.278,72 € (Vorjahr 9.082,52 €).

Ohne Einsatz aus der Rücklage würden die Gebühren 300,00 € für die Aufbahrungen und 141,00 € für die Urnenaufbewahrung betragen. Um die Gebühren des Vorjahres halten zu können, wird bei den gemeinsamen Kosten ein Betrag aus der Rücklage in Höhe von 5.630,00 € (Vorjahr 5.450,00 €) eingesetzt. Hierdurch bleiben die Gebühren für die Aufbahrung in der Zelle mit 118,00 € und die Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne mit 50,00 € unverändert.

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Die Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen ändern sich gegenüber dem Vorjahr nicht.

<u>Verwaltungsgebühren</u>

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Erlaubnissen erhöht sich von 36,00 € auf 37,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

| Finanzielle Auswirkungen: | | | Ja | \boxtimes | Nein [| | |
|--|--------------------------|-------------|--|-------------------------|--------|--|--|
| Es stehen Mittel zur Verfügung: | | | Ja | \boxtimes | Nein [| | |
| Sachkonto/PSP-Element bzw. Kostenstelle: | | | Produkt 130301/verschiedene Sachkonten | | | | |
| Kosten der Maßnahme: | | | | | | | |
| Folgekosten: | | | | | | | |
| Erläuterungen: | | | | | | | |
| Rechtsgrundlage: | gesetzliche Grundlage | \boxtimes | | tragliche oflichtung | | Freiwillige Selbstver- waltungsangelegen- heit | |

Anlage(n):

- 1. Satzungsentwurf
- 2. Gebührenkalkulationen
- 3. Sachkontenübersicht

gez. Wassong